

99089006001000

Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Erteilung

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012178/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089006001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Gewerbliche Erlaubnis nach Sprengstoffrecht beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsschutz, Gewerbe, Erlaubnis, Feuerwerk, Pyrotechnik, SprengG, explosionsgefährliche Stoffe, Feuerwerkskörper, § 7 Sprengstoffgesetz, Schwarzpulverähnliche Treibladungspulver,

Modul	Sachverhalt
	Schwarzpulver, Selbstständig, Kampfmittelbeseitigung, Fundmunition, Arbeitnehmerschutz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.10.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Sprengstoffreferat
Handlungsgrundlage	• § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)
Teaser	Wenn Sie im gewerblichen Bereich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr betreiben wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.
Volltext	Der gewerbliche Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sind ohne Erlaubnis verboten. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit diese zur Verhütung von Gefahren, Benachteiligungen oder Belästigungen für Dritte erforderlich ist.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gültiger Personalausweis oder Reisepass • Fachkundenachweis oder nachgewiesene fachkundige Person (Befähigungsscheininhaber) • Nachweis einer Haftpflichtversicherung • Beschreibung der beabsichtigten Aufbewahrung (z.B. technische Dokumentation, Fotonachweise, Lagerplan) • Unbedenklichkeitsbescheinigung • Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen aus dem Ausland: Sie benötigen eine Bescheinigung in beglaubigter Übersetzung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde Ihres Heimat- oder Herkunftslandes über bestimmte Tatsachen, die für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>erheblich sind (z.B. Strafregisterauszug).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. • Sie müssen, sofern Sie die Tätigkeiten selbst ausführen wollen, über eine Fachkunde verfügen. Die Fachkunde wird durch ein Zeugnis nachgewiesen, welches die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang bescheinigt. • Sie müssen zuverlässig sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist normalerweise gegeben, wenn Sie sich bisher gesetzestreu verhalten haben und nicht vorbestraft sind. • Sie müssen persönlich geeignet sein. Persönlich geeignet sind Sie, wenn bei Ihnen keine Einschränkungen z.B. in der psychischen- und körperlichen Gesundheit oder durch Drogen- oder Alkoholabhängigkeit vorliegen. • Sie müssen über geeignete Räume oder Lagerstätten zur Aufbewahrung verfügen.
Kosten	<p>Die Erteilung bzw. Ablehnung einer Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand gemäß § 2 der Gebührenordnung berechnet.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie füllen das betreffende Antragsformular vollständig aus oder den Antrag online stellen und senden es dem Amt für Arbeitsschutz -Sachgebiet Sprengstoff einschließlich der im Antrag aufgeführten Unterlagen zu. • Sind erforderliche Unterlagen bzw. Informationen für die Bearbeitung unvollständig, werden Sie von der Sachbearbeitung kontaktiert. • Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis erfüllt bzw. nicht erfüllt, erhalten Sie eine Erlaubnis- bzw. Ablehnungsbescheid. • Der Bescheid wird Ihnen per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt. • Der Gebührenbescheid wird Ihnen in der Regel später zugestellt. • Nach Vorliegen der Erlaubnis dürfen Sie erst mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder mit diesen verkehren.
Bearbeitungsdauer	<p>In der Regel 4 Wochen</p>

Modul	Sachverhalt
Frist	Fristen für Nachreichungen/Rückmeldungen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/sprenstoff/ https://www.hamburg.de/sprenstoff/
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Der Umgang beinhaltet: Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden, Vernichten, Transport innerhalb der Betriebsstätte und die Empfangnahme. • Der Verkehr beinhaltet: Bereitstellung auf dem Markt, Erwerb, Überlassen und Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens explosionsgefährlicher Stoffe. • Antragsformular unter https://www.hamburg.de/formulare/ nutzen. • Erlaubnis- bzw. Ablehnungsbescheid sind kostenpflichtig
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)